

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- **1.1 Produktidentifikator**
 - Handelsname: **Jowat® 930.94**
- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
 - Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe
 - Verwendung des Stoffs / des Gemisches Spülmittel
- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
 - **Hersteller/Lieferant:**
Jowat SE
Ernst-Hilker-Str. 10 - 14; D - 32758 Detmold
Tel. +49 (0)5231 749 0
e-mail: info@jowat.de
www.jowat.de
 - **Datenblatt ausstellender Bereich:**
Umweltmanagement
Tel. +49 5231 749 -5374 / -218 / -5460 / -5592
e-mail: umweltmanagement@jowat.de
 - **Auskunftgebender Bereich:**
Umweltmanagement
Tel.: +49 5231 749 -5374 / -218 / -5460 / -5592
e-mail: umweltmanagement@jowat.de
- **1.4 Notrufnummer:**
-
InfraServ Hoechst - Gefahrenabwehrmeldezentrale
D - 65926 Frankfurt
Fon: +49 (0)69-305-6418

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
 - **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008.
Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts ist deswegen nicht vorgeschrieben. Dieses Dokument wird als freiwilliger und zusätzlicher Service erstellt, um allgemeine Sicherheitsinformationen bereitzustellen.
- **2.2 Kennzeichnungselemente**
 - **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt**
 - Gefahrenpiktogramme entfällt
 - Signalwort entfällt
 - Gefahrenhinweise entfällt
 - **Zusätzliche Angaben:**
Gilt bei Granulat: Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- **2.3 Sonstige Gefahren**
 - **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
 - **PBT:** Nicht anwendbar
 - **vPvB:** Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- **3.2 Gemische**
 - **Beschreibung:**
Reinigungsmittel.
Gemisch: bestehend aus nachfolgend angeführten Stoffen.
 - **Gefährliche Inhaltsstoffe:** entfällt
 - **SVHC** Nicht anwendbar.
 - **zusätzl. Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 1)

* ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
 - **nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
 - **nach Verschlucken:** Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **5.1 Löschmittel**
 - **Geeignete Löschmittel:**
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
 - **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl.
- **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Kohlenmonoxid (CO)
- **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
 - **Besondere Schutzausrüstung:** Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

* ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Persönliche Schutzkleidung tragen.
Halten Sie den Arbeitsbereich frei von verschüttetem Material (Granulat).
- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**
Das Eindringen in das Erdreich, in Gewässer oder in das Grundwasser verhindern.
- **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Mechanisch aufnehmen.
Verschüttetes Material möglichst eindämmen. Staubsauger oder Besen zum Aufnehmen verwenden.
Rangfolge der Reinigungsmethoden: 1. Aufsaugen 2. Fegen 3. Abwaschen.
Wenn möglich, freigesetztes Material eindämmen. Zusammenkehren. In geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Behältern sammeln. Siehe Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung, für weitere Informationen.
- **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

* ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Dieses Material enthält synthetische Polymermikropartikel (SPM) im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission. Identifizieren Sie potenzielle Quellen von SPM-Emissionen während der Handhabung, Verwendung, des Transports und der Entsorgung dieses Materials. Berücksichtigen Sie alle Phasen, die für potenzielle SPM-Emissionen in die Umwelt relevant sind, einschließlich und ohne Beschränkung hierauf: Einrichtung der Anlage, Eindämmungssysteme, Mitarbeiterausstattung, Massentransport, Beladen, Entladen, Probenahme, Filterung, Verpackung, Abfüllung, Transport, Anlagen-/Einrichtungswartung, Recycling und Entsorgung. Stellen Sie sicher, dass Maßnahmen zur Minimierung potenzieller SPM-Emissionen in die Umwelt vorhanden sind. Legen Sie Verfahren fest und setzen Sie diese durch. Versorgen Sie Ihre Mitarbeiter mit angemessener Schulung und Ausrüstung. Die richtige Auswahl von Beuteln kann dazu beitragen, Schäden und Verschütten zu reduzieren. Verwenden Sie nach Möglichkeit durchstoßfeste Versandbehälter oder kleiden Sie diese mit durchstoßfestem Material aus. Halten Sie Lagersilos, Tanks und Behälter in gutem Zustand, um Löcher, Risse oder Lecks zu vermeiden. Halten Sie Lade-/Entlade- und Transfergeräte mit guten Dichtungen instand. Platzieren Sie Auffangwannen unter den Entlade-/Ladeventilen und Verbindungspunkten. Die Förderausrüstung muss für die Aufgabe geeignet und in gutem Zustand gehalten werden. Verwenden Sie bei allen Vorgängen, bei

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 2)

denen Kunststoffstaub erzeugt oder freigesetzt wird, Staubsammelgeräte mit geeigneter Konstruktion und Größe (z. B. Zyklone). Warten Sie die Staubsammelgeräte gemäß den Empfehlungen des Herstellers. Verwenden Sie die empfohlenen Filter für die Art und Mengedes erzeugten Staubs. Reinigen oder ersetzen Sie Filter oder andere Auffanggeräte nach Bedarf. Entfernen Sie verschüttetes Material (Granulat), bevor Sie den Eindämmungsbereich verlassen. Der Seetransport von Pellets, Flocken und Pulvern erfordert besondere Aufmerksamkeit aufgrund des hohen Freisetzungspotenzials in die Umwelt. Jeder, der dieses Material direkt handhabt oder seinen Versand verwaltet, muss über die Bedeutung der Vermeidung von Verschüttungen, die Notwendigkeit einer sofortigen Reinigung und ordnungsgemäßen Entsorgungspraktiken gut informiert sein. KEHREN Sie Granulat NICHT ins Wasser. Anweisungen zum Umgang mit Abfallmaterial finden Sie in Abschnitt 13.

- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

In geeigneten Gebinden lagern. Freisetzung vermeiden. Kühl und trocken lagern. Unter Ausschluß von direkter Sonneneinstrahlung oder UV-Licht lagern.

- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Nur im Originalgebinde aufbewahren.

- **Zusammenlagerungshinweise:** nicht erforderlich

- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** keine

- **Lagerklasse:** 11

- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

- **Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- **Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen, nicht abblasen oder bürsten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

- **Atemschutz** Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

- **Handschutz** Schutzhandschuhe.

- **Handschuhmaterial** Butylkautschuk

- **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- **Augen-/Gesichtsschutz** nicht erforderlich.

* ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- **Allgemeine Angaben**

- **Aggregatzustand**

fest

- **Farbe**

gemäß Produktbezeichnung

- **Geruch:**

charakteristisch

- **Geruchsschwelle:**

Nicht bestimmt

- **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:**

80 °C

- **Siedepunkt oder Siedebeginn und**

- **Siedebereich**

nicht bestimmt

- **Entzündbarkeit**

Der Stoff ist nicht entzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 3)

· Untere und obere Explosionsgrenze - untere: Nicht bestimmt - obere: 1,6 Vol % · Flammpunkt: Nicht anwendbar · Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt · pH-Wert: Nicht anwendbar · Viskosität: · Kinematische Viskosität Nicht anwendbar · dynamisch: Nicht anwendbar · Löslichkeit · Wasser: unlöslich · Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt · Dampfdruck: Nicht anwendbar · Dichte und/oder relative Dichte · Dichte bei 20 °C: 0,95 g/cm³ · Relative Dichte: Nicht bestimmt · Dampfdichte: Nicht anwendbar · Partikeleigenschaften Siehe Abschnitt 3.	
· 9.2 Sonstige Angaben · VOC - Flüchtige organische Bestandteile · Europäische Union 0,00 % · Schweiz / Suisse / Switzerland 0,00 % · USA (ohne Wasser und ausgenommene Substanzen) 0,0 g/l / 0,00 lb/gal · Aussehen: · Form: fest · Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit · Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. · Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. · Lösemittelgehalt: · Festkörpergehalt: 100,0 % · Zustandsänderung · Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.	
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen · Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt · Oxidierende Flüssigkeiten entfällt · Oxidierende Feststoffe entfällt · Organische Peroxide entfällt · Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische entfällt	

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 4)

· **Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff**

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.2 Chemische Stabilität**
 - **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
entzündliche Gase/Dämpfe
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
 - **Akute Toxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:** entfällt
 - **Primäre Reizwirkung:**
 - **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Schwere Augenschädigung/-reizung**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - **Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

· **Endokrinschädliche Eigenschaften**

128-37-0 | BHT

Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- **12.1 Toxizität**
 - **Aquatische Toxizität:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
 - **PBT:** Nicht anwendbar
 - **vPvB:** Nicht anwendbar
- **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.
- **12.7 Andere schädliche Wirkungen**
 - **Weitere ökologische Hinweise:**
 - **Allgemeine Hinweise:**
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Vermeiden Sie, dass sich loses Material (Granulat) auf dem Boden oder den Böden ansammelt. Verwenden Sie ordnungsgemäß gekennzeichnete, getrennte Behälter für recycelbare und nicht recycelbare Pellets. Verwenden Sie nur abgedeckte Behälter ohne Leckagen.

Zu den bevorzugten Entsorgungsoptionen für nicht kontaminiertes Material gehören mechanisches und chemisches Recycling, der Wiederverkauf von Abfallmaterial, die Verbrennung mit Energierückgewinnung oder die Verwendung als alternativer Brennstoff.

Verhindern Sie, dass Abfallmaterial auf Mülldeponien landet. Für kontaminiertes Material bestehen die gleichen Möglichkeiten, obwohl eine zusätzliche Beurteilung erforderlich ist. Für alle Länder müssen die Entsorgungsmethoden mit nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen. Alle Entsorgungsmethoden müssen mit den Richtlinien 2008/98/EC und deren Änderungen, wie sie in nationales Recht übernommen worden sind, sowie mit den EU-Richtlinien, die sich mit kritischen Abfallströmen beschäftigen, übereinstimmen. Grenzüberschreitender Abfalltransport muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie Regulation (EC) Nr. 1013/2006 und den entsprechenden Änderungen erfolgen.

Die definitive Zuordnung dieses Materials zur entsprechenden Europäischen Abfallgruppe und daher zum passenden Europäischen Abfallschlüssel hängt von der Endanwendung dieses Materials ab. Setzen Sie sich mit dem autorisierten Abfallentsorger in Verbindung.

· **Empfehlung:** Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden.

· **Europäischer Abfallkatalog**

08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 04	Verpackungen aus Metall

· **Ungereinigte Verpackungen:**

· **Empfehlung:**

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Verpackungen mit ausgehärteten Klebstoffresten können einem Recycling zugeführt werden.

Verpackungen mit ausgehärteten Klebstoffresten können wie Hausmüll behandelt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
· ADR	entfällt
	entfällt
· ADN, IMDG, IATA	entfällt
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	
· Klasse	entfällt
· 14.4 Verpackungsgruppe	
· ADR, IMDG, IATA	entfällt
· 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
· UN "Model Regulation":	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 6)

* ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· Richtlinie 2012/18/EU

· Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 78

· Zusatzinformationen zu Eintrag 78

Der geschätzte Gesamtanteil an Mikroplastik in der Zubereitung beträgt ca. 60-80 %.

Produkt in geschlossenen Systemen oder mit geeigneter Absaug-/Filtertechnik verarbeiten;

Freisetzung in Boden/Abwasser/Oberflächengewässer vermeiden.

Geräte/Oberflächen nach Gebrauch vorzugsweise mechanisch reinigen (z. B. Tücher); Rückstände als festen Abfall erfassen.

Reinigungswässer separat sammeln und einer geeigneten Entsorgung zuführen; nicht in die Kanalisation einleiten.

Produktreste und verunreinigte Verpackungen geschlossen sammeln, nicht ausspülen, rechtlich konform entsorgen.

· Synthetische Polymermikropartikel

Polymere des Ethylens

60-80%

· Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

· Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

· Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	0,5

· Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es gelten alle industriell üblichen Vorkehrungen bezüglich Gesundheitsschutz und sicherer Handhabung. Die Empfehlungen sind im Rahmen der vorgesehenen Anwendung zu überprüfen und - wo notwendig - anzuwenden.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 11.04.2026

Versionsnummer 18 (ersetzt Version 17)

überarbeitet am: 11.04.2026

Handelsname: Jowat® 930.94

(Fortsetzung von Seite 7)

- **Datum der Vorgängerversion:** 02.04.2026
- **Versionsnummer der Vorgängerversion:** 17

- **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

- *** Daten gegenüber der Vorversion geändert**